

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
ggf. noch bereit zu stellen:			Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		

Medien:	<input checked="" type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:		
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Jugendamt

1. Ausgangslage:

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 01.10.2005 wurde der **Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe** konkretisiert. Kern war die Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), die das Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung regeln. Durch Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe soll sichergestellt werden, dass das Verfahren eingehalten und ausschließlich geeignetes Personal **hauptamtlich** beschäftigt wird. Über ein Führungszeugnis wird geprüft, ob einschlägige Vorstrafen vorliegen, insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit.

Mit dem seit 01.01.2012 geltenden Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurde § 72a SGB VIII erweitert. Die Neuregelung sieht vor, dass auch ehrenamtlich tätige Personen überprüft werden müssen. Dies erfolgt anhand eines erweiterten Führungszeugnisses.

Nach dem Gesetzestext soll

- sichergestellt sein, dass keine einschlägig vorbestrafte ehrenamtlich tätige Person in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat,
- der öffentliche Träger der Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheidet, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit den Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Zur landeseinheitlichen Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde unter Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS - Landesjugendamt) eine **Kommunale Arbeitsgruppe** eingerichtet. Das Thema Ehrenamt und Führungszeugnisse konnte mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Jugendreferate, Liga der freien Wohlfahrtspflege und der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendring, Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung, Landessportverband) diskutiert und beraten werden. Gemeinsam wurde für die Praxis eine „**Arbeitshilfe § 72 a SGB VIII**“ entwickelt. Die Arbeitshilfe greift neben der zentralen Fragestellung, für welche ehrenamtlich Tätigen die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich ist, auch Hinweise zu Zuständigkeit, Gebührenbefreiung, Datenschutz, Dokumentation und Vorlageturnus auf.

2. Sachverhalt:

Das Jugendamt ist verpflichtet die oben genannten Neuregelungen des § 72 a SGB VIII im Bodenseekreis umzusetzen. Ehrenamtliche, die sich z.B. in der kirchlichen Jugend- und Verbandsarbeit, in der offenen Jugendarbeit, in Vereinen (Sport, Musik, Kunst und Kultur) und der Freiwilligen Feuerwehr (bzw. ähnliche Dienste) engagieren, sind davon betroffen. In Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden des Landkreises werden alle betroffenen Gruppierungen erfasst.

Das Konzept des Bodenseekreises basiert auf dem Grundgedanken, eine Serviceleistung zu erbringen, die es den Vereinen/Verbänden ermöglicht ohne großen Aufwand die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Städte, Gemeinden und der Landkreis setzen diese Serviceleistung gemeinsam um. Die Ehrenamtlichen haben die Wahl, die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses von einer Fachkraft in der Wohnsitzgemeinde oder im Landratsamt vornehmen zu lassen.

Liegt kein entsprechender Eintrag vor wird eine Negativbescheinigung ausgestellt. Liegen Einträge vor, die ein Tätigkeitsverbot nach sich ziehen, werden die erforderlichen Gespräche mit Vereinsvorständen geführt.

Die Umsetzung des § 72 a SGB VIII soll auf Grundlage der Arbeitshilfe des KVJS unter Beachtung der folgenden Konkretisierung erreicht werden:

Grundsatz:

Es soll keine Atmosphäre von Verdächtigung und Misstrauen entstehen. Ziel ist vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen.

Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe:

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe wurden bereits 2007 Vereinbarungen für die hauptamtlich Beschäftigten geschlossen. Die Träger werden nun über die Neufassung des § 72a SGB VIII sowie den Einbezug der Ehrenamtlichen informiert und die Vereinbarungen aktualisiert.

Vereinbarungen mit Trägern, Organisationen und Vereinen:

Die Vereinbarungen werden unabhängig von einer öffentlichen Finanzierung geschlossen. Inhalte der Vereinbarung sind insbesondere die Qualifizierung der Ehrenamtlichen, die Umsetzung eines Präventions- und Schutzkonzeptes und die Verpflichtung, keine ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

Präventions- und Schutzkonzept:

Das Führungszeugnis soll ein Bestandteil eines Präventions- und Schutzkonzeptes sein, das die Vorgehensweise bei möglicher Kindeswohlgefährdung, einen Krisenleitfaden und ein Schulungskonzept beinhaltet. Bei der Erarbeitung oder Weiterentwicklung bietet der Landkreis Beratung und Unterstützung an.

Dokumentation:

Das Führungszeugnis wird von einer Fachkraft des Landkreises eingesehen und danach der ehrenamtlichen Person wieder ausgehändigt. Name der Person, Datum der Einsichtnahme und Datum des Zeugnisses sowie Inhalt werden dokumentiert. Der Verband bzw. Verein, für den die ehrenamtlich engagierte Person tätig ist, erhält entweder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Hinweis, dass die Person nicht beschäftigt werden darf. Die Dokumentation wird für den gesamten Zeitraum der Tätigkeit der jeweiligen Personen im Landratsamt nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (kein Zugriff für Unbefugte) gespeichert bzw. aufbewahrt.

Gebührenbefreiung:

Für die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Führungszeugnis kostenfrei, auch wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Der Träger fordert die ehrenamtlich tätige Person per Formblatt zur Beantragung des Führungszeugnisses auf und bestätigt damit gleichzeitig, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Selbstverpflichtungserklärung:

Bei kurzfristigen und/oder spontanen ehrenamtlichen Einsätzen, oder wenn nach Prüfung ein Führungszeugnis für die ehrenamtliche Tätigkeit nicht erforderlich ist, kann dem Kinder- und Jugendschutz durch eine Selbstverpflichtungserklärung Rechnung getragen werden. Durch eine Selbstverpflichtungserklärung versichern Ehrenamtliche insbesondere, dass sie sensibel mit den Themen Würde, Kinderschutz, dem Achten von Grenzen und dem Verhindern von Abhängigkeiten umgehen und dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind oder ein solches Verfahren gegen sie anhängig ist.

Zeitliche Umsetzung:

Bei der Vielzahl von Trägern und Organisationen im Bodenseekreis ist die Umsetzung eine große Herausforderung. Ziel ist es, so viele Träger wie möglich zu erreichen, sie umfassend zu informieren und Vereinbarungen abzuschließen. Neben der Information steht vor allem die Sensibilisierung für das Thema Kinder- und Jugendschutz sowie für den Stellenwert des Führungszeugnisses im Fokus. Der Landkreis unterstützt die Trägern und Organisationen bei der Umsetzung eines Präventions- und Schutzkonzeptes. Die Umsetzung muss als Prozess verstanden werden, der seine Zeit braucht.

Die Verwaltung wird im nächsten Jahr über die Umsetzung dieses Gesetzes erneut in den Ausschüssen berichten. Bis dahin soll anhand von Umfragen auch geprüft werden, ob ein Rückgang von ehrenamtlich engagierten Personen zu verzeichnen ist, der auf dieses Gesetz zurückzuführen ist.

Dabei ist das Ehrenamt weiterhin als eine wichtige Säule der Gemeinschaft zu sehen und ist aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen nicht wegzudenken. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote im sozialen und kulturellen Bereich nicht realisiert werden. Gerade bei Jugendlichen gilt es, sie für das ehrenamtliche Engagement zu gewinnen. Das Führungszeugnis soll dabei nicht als bürokratische Hürde verstanden werden, sondern als Qualitätsstandard in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Da keine Erfahrungswerte vorliegen, ob sich Ehrenamtliche zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses bzw. sich die Vertreterinnen und Vertreter der Träger und Organisationen bei der Umsetzung eines Präventions- und Schutzkonzeptes an den Landkreis wenden, kann derzeit keine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen gemacht werden. Je nach Inanspruchnahme der Leistungen des Landratsamtes könnte eine Erhöhung der Stellenanteile in diesem Bereich die Konsequenz sein.

4. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt die Handlungsempfehlungen umzusetzen.